

**Versorgung der Privatbeamten-Heimkehrer.**

Namens des Verbandes der Privatangestelltenorganisationen Oesterreichs überreichte dieser Tage das Präsidium dem Staatssekretär für soziale Fürsorge Ferdinand Hausch eine Eingabe, welche u. a. nachstehende Forderungen enthält: Wiederaufstellung der vom Militärdienste heimkehrenden Privatbeamten und Werkmeister, und zwar auch jener, deren Dienstverhältnis bis Ende 1918 gelöst war. Entsprechend erhöhte Kündigungsfrist oder Abfertigung nach der Dauer des bestandenem Dienstverhältnisses, mit einem Mindestbetrage. Wo solche Ansprüche nicht erhoben werden können (Auflösung des Unternehmens u. dgl.) eine staatliche Rente in der Mindesthöhe des klassenmäßigen Krankengeldes und 2 Kronen täglich für jedes Familienmitglied bis zur Dauer von 6 Monaten. Unkündbarkeit der heute in Stellung befindlichen Angestellten auf längere Dauer oder entsprechende Kapitalabfertigung mit einem Mindestbetrage. Ausdehnung des Wirkungsbereiches der an die Stelle der Beschwerdebefugnisse getretenen „Einigungsämter“ auf sämtliche Unternehmen und Rechtsverbindlichkeit ihrer Entscheidungen. Ernennung von Angestelltenbeiräten. Entsprechende Berufs- und Einkommensverhältnisse berücksichtigende Versorgung der Militärinvaliden, bezw. Hinterbliebenen. Echte Errichtung von Tariffkommissionen für Privatangestellte (Schaffung von Kollektivverträgen usw.) unter Berücksichtigung der vom Verband gestellten Abänderungsanträge. Errichtung von Angestelltenkammern. Im Sinne der von der Nationalversammlung abgegebenen Erklärung Beziehung von Verbandsbelegierten als Sachverständige zu allen, die Privatbeamtenfragen behandelnden Beratungen.

**Keine Kündigung von Angestellten.**

Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft gibt folgendes bekannt: Beim Staatsrate finden gegenwärtig Verhandlungen über die Regelung der Verhältnisse der zurückkehrenden und der als Ersätze in den kaufmännischen Betrieben während des Krieges angestellten kaufmännischen und industriellen Angestellten statt. Es wird jedenfalls mit Rückwirkung vom 31. Oktober 1918 ein für eine bestimmte Zeit festgesetztes Verbot der Kündigung von Angestellten erfolgen. Um Streitigkeiten zu vermeiden, empfiehlt das Gremium der Wiener Kaufmannschaft sämt-

lichen Unternehmern dringend, vorläufig unter allen Umständen Kündigungen zu unterlassen. Sobald die Entscheidung des Staatsrates bekannt ist, wird sie der Kaufmannschaft sofort mit den notwendigen Erläuterungen mitgeteilt werden.